

## Der «Audienzrichter» – Herkunft und Bedeutung einer speziellen zürcherischen Richterbezeichnung

Dr. Jean-Marc Schaller <sup>JSC</sup>



*Der zürcherische Audienzrichter verdankt seinen Namen einer volksnahen Anhörungstradition, deren Spur sich bis in das französische Prozessrecht des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt. Selbst wenn den heutigen «Audienzen» mit den modernen Anforderungen an die richterliche Unparteilichkeit gewisse Grenzen gesetzt sind, hat die Bezeichnung «Audienzrichter» aufgrund der nach wie vor ausgeprägten Mündlichkeit des entsprechenden Verfahrens nur wenig an Aussagekraft eingebüsst und ist deshalb beizubehalten.*

### Inhaltsübersicht

- I. Prolog
- II. «Audienzen» früherer zürcherischer und französischer Massnahmerichter
- III. Gehör und Mündlichkeit vor dem heutigen Audienzrichter
- IV. Epilog

### I. Prolog <sup>^</sup>

[Rz 1] Wer heute gemeinhin von einer «Audienz» spricht, meint damit in aller Regel die Visite bei einem Staats- oder Kirchenoberhaupt (König, Präsident, Papst o.ä.). Schlägt man den Duden<sup>1</sup> an entsprechender Stelle auf, wird dieser herkömmliche Sprachgebrauch denn auch bestätigt:

«**Audienz** die; -, -en <lat.>: 1) feierlicher Empfang bei einer hoch gestellten politischen oder kirchlichen Persönlichkeit. 2) Unterredung mit einer hoch gestellten Persönlichkeit».

[Rz 2] In Anbetracht dessen erstaunt es, dass der genannte Begriff nun ausgerechnet in der zürcherischen Gerichtsorganisation in Form des «Audienzrichters» auftaucht. Damit sind die im offiziell<sup>2</sup> so genannten «Audienzrichteramt»<sup>3</sup> des Bezirksgerichts Zürich (BGZ) tätigen Einzelrichter gemeint. Freilich scheint der Audienzrichter mit der gängigen deutschsprachlichen Bedeutung des Wortes «Audienz» nicht viel gemein zu haben: Von «feierlichem Empfang» der Parteien kann aufgrund der sehr sachlichen Gerichtsatmosphäre nicht eigentlich die Rede sein<sup>4</sup>. Auch will das Attribut einer «hoch gestellten Persönlichkeit» nicht ganz zum Audienzrichter passen; zwar hat er als Einzelrichter die alleinige, würde- und verantwortungsvolle Entscheidungsmacht inne und hebt sich v.a. aufgrund seiner richterlichen Autorität von den Parteien ab. Doch ist dies keine Eigenheit des Audienzrichters, sondern gilt für *alle* Einzelrichter. Überdies gebärdet sich der Audienzrichter erfahrungsgemäss nicht als «hoch gestellte Persönlichkeit», sondern gibt sich vielmehr, gewissermassen seiner eigenen Tradition verpflichtet<sup>5</sup>, volksnah.

[Rz 3] Diese Erwägungen lassen an der Eignung der Bezeichnung «Audienzrichter» zweifeln und führen zur *oft gehörten Frage*, woher denn eigentlich diese Bezeichnung stammt bzw. was sie bedeutet. Der vorliegende Beitrag bezweckt, darauf eine schlüssige Antwort zu finden sowie im Sinne eines Gegenwartsbezugs zu klären, inwiefern der Begriff «Audienzrichter» auch heute noch mit der damit verbundenen

Richterfunktion im Einklang steht.

## II. «Audienzen» früherer zürcherischer und französischer Massnahmerichter ^

[Rz 4] Vorab ist festzuhalten, dass eine Suche nach den Begriffen «Audienz», «Audienzrichter» oder «Audienzrichteramt» im geltenden Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und im geltenden Gesetz über den Zivilprozess (ZPO), beide vom 13. Juni 1976, ergebnislos verläuft. Immerhin, wenn auch nur vereinzelt, spricht die einschlägige Literatur von einem Audienzverfahren<sup>6</sup> bzw. Audienzrichter<sup>7</sup>. In diesem Zusammenhang verweisen etwa HAUSER/SCHWERI auf das «Organische Gesetz über das Gerichtswesen im allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere» vom 7. Brachmonat 1831 und bezeichnen es als *Ausgangspunkt* für das Audienzverfahren<sup>8</sup>. Konkret stellte dieses historisch bedeutende Gesetz das erste eigentliche Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich dar<sup>9</sup>. Interessant ist dort vor allem der Titel «III. Bezirksgerichte», unter welchem es in § 55 heisst:

«Das Bezirksgericht hält seine regelmässigen Sitzungen am Hauptorte des Bezirks in einem dazu geeigneten Local. Ebendasselbst ertheilt der Gerichtspräsident ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Statthalter, *Audienz*<sup>10</sup>; in dringlichen Fällen hingegen hat er jederzeit an seinem Wohnorte Bescheid zu ertheilen.»

[Rz 5] Offensichtlich war «Audienz» somit ursprünglich ein *gesetzlicher Begriff*. Eine eingehendere Lektüre des Organischen Gesetzes bringt zusätzlich ans Tageslicht, dass sich die sachliche Zuständigkeit des erwähnten *Gerichtspräsidenten* in wesentlichen Punkten mit denen des heutigen Audienzrichters am BGZ deckte: Jenem stand nämlich

«die Ertheilung von Rechtsvorschlägen, von Befehlen und Verboten über privatrechtliche Gegenstände, so wie des schnellen Rechtsbetriebes zu» (§ 64 Organisches Gesetz).

[Rz 6] Vergleichsweise ist der heutige Audienzrichter am BGZ (unter anderem<sup>11</sup>) zuständig für die Beseitigung von Rechtsvorschlägen im Rahmen der provisorischen oder definitiven Rechtsöffnung (Art. 80-84 SchKG) sowie für die Erteilung von Befehlen und Verboten (§ 222 Ziff. 2 ZPO), mitunter auch für den Erlass (vorprozessualer) vorsorglicher Massnahmen (§ 222 Ziff. 3 ZPO). Der damalige Gerichtspräsident von 1831 übte also bereits das Amt eines *klassischen Audienzrichters* aus und erteilte in diesem Rahmen die gesetzlich vorgesehenen «Audienzen». Weshalb indessen gerade bei *diesem* Richtertypus von einer Audienz die Rede war, lässt sich den zitierten Paragraphen nicht entnehmen, insbesondere fehlt es an einer Legaldefinition des «Audienz»-Begriffes. Da dieser in der Folge denn auch allmählich aus den zürcherischen Gesetzen verschwand<sup>12</sup>, sind andere Spuren ergiebiger, die tiefer in die Vergangenheit führen, nämlich in das *französische Prozessrecht* vor und nach der französischen Revolution von 1789. Dazu ist in der Doktorarbeit von BAUR nachzulesen, die Bezeichnung «Audienz» stamme «zweifellos aus dem französischen Prozessrecht»<sup>13</sup>. Genauer sei sie aus dem summarischen Verfahren ähnlichen, älteren «*référé*-Verfahren» entliehen und in der Folge vom Gerichtsgebrauch allgemein übernommen worden<sup>14</sup>. Darüber hinaus weisen unter anderem auch SCHURTER/FRITZSCHE<sup>15</sup>, MEYER<sup>16</sup> sowie FRITZSCHE<sup>17</sup> auf französisch-rechtliche Anknüpfungspunkte für den frühen zürcherischen Audienzrichter hin<sup>18</sup>.

[Rz 7] Eine *Kodifikation* hat das *référé*-Verfahren durch die Art. 806 ff. im «Code de procédure civile<sup>19</sup>» von 1806 erfahren. Dieses Verfahren war eingerichtet für dringliche Fälle (Art. 806: «*cas d'urgence*») und wurde mit einem mündlichen Vorbringen lanciert. Eines schriftlichen Klagebegehrens bedurfte es nicht, auch die Verhandlung war mündlich<sup>20</sup>. Zu diesem Zweck stand es dem Vorsitzenden des

erstinstanzlichen Gerichts zu, eine «audience» zu erteilen «(Art. 807):

«La demande sera portée à une *audience* tenue à cet effet par le président du tribunal de première instance».

[Rz 8] Erforderte der Fall ein *schnelleres* Vorgehen, konnte der Richter entweder eine formelle *Audienz* erteilen, oder aber auch an seinen *Wohnort* vorladen (Art. 808):

«Si néanmoins le cas requiert célérité, le président ... pourra permettre d'assigner, soit à *l'audience*, soit à son hôtel, à l'heure indiquée, même les jours de fêtes».

[Rz 9] Die Spur des Audienzrichters lässt sich indessen noch weiter zurückverfolgen: In der Literatur wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Audienzen des *référé*-Richters auf diejenigen des «*Lieutenant civil*» im «*Châtelet de Paris*»<sup>21</sup> des 17. Jahrhunderts zurückgehen<sup>22</sup>. Das vom «*Roi Soleil*», *Louis XIV.*, im Rahmen der damaligen königlichen Gerichtsbarkeit<sup>23</sup> erlassene «*Édit sur l'administration de la justice au Châtelet de Paris*»<sup>24</sup> vom Januar 1685 (nachfolgend abgekürzt: *Édit*) bildete hierfür die rechtliche Grundlage. In Art. 1 des *Édit* findet sich betreffend der Audienzen im *Châtelet de Paris* folgende Regelung:

«Il sera tenu tous les jours auxquels nos officiers dudit siège du Châtelet ont accoutumé d'y entrer, à la réserve des lundis, *deux audiences*, ... lesquelles commenceront à neuf heures du matin, et finiront à midi.»

[Rz 10] Darüber hinaus sah das *Édit* für sehr dringliche Fälle ebenfalls ein rascheres Verfahren vor. Mitunter stand es auch bereits dem *Lieutenant civil* zu, die Parteien statt zu einer Audienz an das Gericht unverzüglich zu sich nach Hause vorzuladen, sie anzuhören und sogleich die ihm «richtig» scheinende Anordnung zu treffen (vgl. Art. 6 *Édit*):

«Si le lieutenant civil le juge ainsi à propos pour le bien de la justice, il pourra ordonner que les parties comparoîtront le jour même dans son hôtel pour y être *entendues*, et être par lui ordonné par provision ce qu'il estimera juste».

[Rz 11] Diese rechtshistorischen Quellen sowohl aus dem Jahr 1685 (*Édit*) wie auch aus dem Jahr 1806 (*Code de procédure civile*) zeigen auf, dass die Erteilung von «*Audienzen*» (*audiences*) untrennbar verknüpft war mit den Zuständigkeiten des *Massnahmerichters*, d.h. des für dringliche Massnahmen zuständigen Richters – wenn auch wie dargelegt nicht zwingend eine «formelle» Audienz in den Räumen des Gerichts erteilt werden musste, sondern sich ebenso auf eine «informelle» Audienz im Hause des Richters ausweichen liess. Jedenfalls kannte Frankreich bereits 1685 eine Art «audienzrichterliches» Verfahren. In Anbetracht dessen liegt der Schluss nahe, dass der zürcherische *Massnahmerichter*, der *Audienzrichter*, seinen Namen in der Tat den Audienzen des *Massnahmerichters* französischer Prägung (*Lieutenant civil* bzw. späterer *référé*-Richter) zu verdanken hat. Untermauern lässt sich diese These mit der Erkenntnis, dass auch die *Etymologie* des Wortes «*Audienz*» unbestrittenermassen ins *Französische*<sup>25</sup> weist. Um schliesslich die eigentliche Bedeutung von «*Audienz*» zu ergründen, lässt sich an dieser Stelle die lateinische Sprache beziehen, von der das Französische als eine der romanischen Sprachen abstammt. Konkret fassen sowohl «*audience*» und damit indirekt auch «*Audienz*»<sup>26</sup> auf dem lateinischen Wort «*audientia*», was so viel heisst wie «*Gehör, Aufmerksamkeit*»<sup>27</sup>. Die etymologische Herkunft des Wortes «*Audienz*» in Verbindung mit den aufgezeigten rechtshistorischen Hintergründen vermag m.E. zu erklären, weshalb der heutige *Audienzrichter* diesen Namen trägt: Im Rahmen einer «*audience*» oder eben *Audienz* hat der einstige *Massnahmerichter* dem mündlichen Parteivorbringen – auch und gerade in dringlichen Fällen – «*Gehör*» gewährt. Aus dieser ausgeprägten «*mündlichen*» *Audienz-Tradition* früherer französischer und späterer zürcherischer *Massnahmerichter* hat sich der heutige Begriff

«Audienzrichter» entwickelt<sup>28</sup>.

### III. Gehör und Mündlichkeit vor dem heutigen Audienzrichter ^

[Rz 12] Genug der Vergangenheit, zurück in die *Gegenwart*: Auch wenn die geltenden zürcherischen Gesetze den «Audienz»-Begriff nicht mehr kennen, ist die traditionsreiche Bezeichnung «Audienzrichter» nach wie vor sinnvoll und sollte deshalb beibehalten werden. Zwar mag «Audienz» aufgrund seines vornehmen Klangs als für einen Richter unpassend im umgangssprachlichen Wortsinne erscheinen. Im eigentlichen, auf die lateinische Sprache zurückgehenden Sinne eines «Gehörs» und einer damit einhergehenden Betonung der Mündlichkeit ist der Begriff indessen auch heute noch treffend: Nach wie vor ist in der ZPO vorgesehen, dass Begehren vor dem Audienzrichter *mündlich* anhängig gemacht werden können (§ 205 ZPO). Um sich nicht dem Vorwurf der *Befangenheit* bzw. Parteilichkeit auszusetzen, empfängt der Audienzrichter allerdings eine Partei nicht persönlich; auch darf er einer Partei keine Auskünfte, Ratschläge o.ä. über die Sache selbst erteilen<sup>29</sup>. Vielmehr wird ein mündliches Begehren ohne Beisein des Audienzrichters entgegengenommen. Insoweit stösst die Mündlichkeit vor dem Audienzrichter an ihre Grenzen. Weil indessen nach Stellen des Klagebegehrens in der Regel zur *mündlichen Anhörung* (Verhandlung/Audienz) vorgeladen wird (vgl. § 206 ZPO) und die Beweismittel *beschränkt* sind (§ 209 ZPO), nimmt das mündliche Vorbringen der Parteien vor dem Audienzrichter nach wie vor einen hohen Stellenwert ein<sup>30</sup>.

[Rz 13] Gerade für einen Kläger kann sich diese ausgeprägte Mündlichkeit unter Umständen aber auch nachteilig auswirken, vermag doch der Beklagte dessen Klagebegehren oftmals durch substantiiertes mündliches Vorbringen zu Fall zu bringen: Etwa verweigert der Audienzrichter die *provisorische Rechtsöffnung*, wenn der Betriebene anlässlich der Verhandlung Einwendungen, welche eine Schuldanerkennung entkräften, sofort *glaubhaft* macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Bei synallagmatischen Verträgen genügt gar (sofern die beklagte Partei nicht vorleistungspflichtig ist) gemäss «Basler Rechtsöffnungspraxis» ein *nicht offensichtlich haltloses Behaupten* einer nicht ordnungsgemäss erbrachten Gegenleistung, um ein Rechtsöffnungsbegehren abzuwehren, falls der Kläger diese beklagtsche Behauptung nicht sofort durch Urkunden liquide widerlegen kann<sup>31</sup>. Sodann erweist sich im Rahmen eines Befehlsverfahrens gemäss § 222 Ziff. 2 ZPO der klägerische Anspruch rasch als *illiquid* im Sinne von § 226 ZPO, wenn sich die Einwendungen und Einreden des Beklagten nicht als *offensichtlich haltlos* erweisen und der Kläger nicht mit passenden Urkunden ausgerüstet ist<sup>32</sup>. Demgegenüber – diesmal zum Vorteil des Klägers – reicht zur audienzrichterlichen Erteilung einer vorprozessualen vorsorglichen Massnahme im Sinne von § 222 Ziff. 3 ZPO aus, dass der Kläger einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil *glaubhaft* macht.

[Rz 14] Diese vergleichsweise eher *geringen* Anforderungen an die Darlegung eines Parteistandpunktes (Glaubhaftmachung/nicht offensichtlich haltloses Behaupten) lassen die *Audienz* bzw. das damit verbundene «Gehör» des Audienzrichters als *prädestinierten Ort* für *mündliche* Parteivorbringen (allerdings idealerweise flankiert mit einschlägigen Urkunden) erscheinen. Mithin trifft der Audienzrichter mit seinem Namen geradezu den Kern des damit verbundenen summarischen Verfahrens, in dessen Rahmen die Parteien schon seit jeher mündlich Rechtsschutz suchten: «Viel lieber, denn etwas <Geschriebenes> aufzusetzen, fährt er [der Bauer] nach dem Bezirkshauptort; er will mit seinem Richter persönlich verkehren und sich dort Recht und Hilfe holen»<sup>33</sup>. Auch wenn wie dargelegt einem mündlichen Klagebegehren vor dem Audienzrichter heutzutage gewisse Grenzen gesetzt sind, hat sich das Bedürfnis nach einer raschen *Anhörung* der Parteien v.a. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bis heute erhalten.

### IV. Epilog ^

[Rz 15] Der Audienzrichter ist somit ein volksnaher Richter, dessen Name auf einer bis in das französische Prozessrecht des 17. Jahrhunderts zurückreichenden Tradition beruht. Übertriebene Ehrfurcht oder gar Angst vor einer «Audienz» des Audienzrichters wäre jedenfalls, trotz dessen auf den ersten Blick «royalen» Bezeichnung, fehl am Platz. Vielmehr dürften die Parteien gut daran tun, sich vor dem Gang zum Audienzrichter in Erinnerung zu rufen, was mit dem Begriff «Audienz» eigentlich gemeint ist: Die Möglichkeit, ein *Klagebegehren mündlich* vorzubringen, alsdann anschliessend eine *Anhörung* der Parteien im Rahmen einer *mündlichen* Verhandlung, in der Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme geboten wird, wo das *gesprochene Wort* im Zentrum steht und deshalb dem Suchen und Finden des passenden Arguments vielfach *matchentscheidende Bedeutung* zukommt. Mithin hat der so zu verstehende Begriff des «Audienzrichters» bis heute nur wenig an Aussagekraft eingebüsst.

- 
- 1 DUDEN Band 5, Fremdwörterbuch, 8. Aufl. Mannheim 2005.
  - 2 Etwa sind sämtliche Verfügungen dieser Gerichtsbehörde sowie die Webpage (vgl. Link in Fn. 3) mit «Audienzrichteramt» betitelt.
  - 3 Das Audienzrichteramt kann online unter [www.bezirksgericht-zh.ch](http://www.bezirksgericht-zh.ch) (Links: Organisation/Besetzung des Gerichts/Audienzrichteramt) besucht werden.
  - 4 Erst recht «nichts zu feiern» gibt es für einen Beklagten, der zu einer Verhandlung vor dem Audienzrichter unentschuldig nicht erscheint. In dem Falle wird Anerkennung der klägerischen Sachdarstellung und Verzicht auf Einreden angenommen (§ 208 ZPO).
  - 5 Weshalb Volksnähe der Tradition des zürcherischen Audienzrichters entspricht vgl. hinten Rz 14.
  - 6 HAUSER ROBERT/SCHWERI ERHARD, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, Vorbemerkungen zu §§ 19 ff., N 1.
  - 7 DAVID LUCAS, Rechtsschutz bei superprovisorischen Verfügungen, in: LIEBER VIKTOR/REHBERG JÖRG/WALDER HANS ULRICH/WEGMANN PAUL (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Guido von Castelberg, Zürich 1997, S. 27; WALDER HANS-ULRICH, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 1996, § 37 N 4 (dort Bsp. Nr. 155).
  - 8 HAUSER/SCHWERI (Fn. 6), N 1. So bereits auch FRITZSCHE HANS, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, Zürich 1931, S. 45.
  - 9 Dieses Gesetz, zu finden in Band 1 der offiziellen Sammlung (OS) auf den Seiten 132-173, verkörperte im Wesentlichen ein Organisationsgesetz mit nur wenigen zivilprozessualen Bestimmungen (vgl. dazu auch WALDER [Fn. 7], § 4 N 14).
  - 10 Diese und weitere Hervorhebungen (*Kursivschrift*) in den nachfolgend zitierten Quellentexten sind hinzugefügt worden.
  - 11 Die sachliche Zuständigkeit des heutigen Audienzrichters am BGZ ist umfassend geregelt in Ziff. 14 des BGZ-Reglements «Interne Geschäftsverteilung» vom Dezember 2001.
  - 12 Das «Gesetze betreffend die Zürcherische Rechtspflege» von 1866 kannte noch die Audienz: «... der Gerichtspräsident ... ladet die Parteien ... vor Audienz» (§ 418). Später, in der Zivilprozessordnung vom 13. April 1913, im Abschnitt über das summarische Verfahren, wird dann nur noch von *Vorladung* gesprochen: «... so ladet der Richter ... vor» (§ 290) bzw. «... ladet er den Beklagten ... vor» (§ 295 Abs. 2).
  - 13 BAUR ERNST W., Das summarische Verfahren nach zürcherischem Recht, Diss. Zürich 1927, S. 26.
  - 14 BAUR (Fn. 13), a.a.O.
  - 15 SCHURTER EMIL/FRITZSCHE HANS, Das Zivilprozessrecht der Schweiz, Band II., 2. Hälfte, Zürich 1933, S. 43: «In Anknüpfung an gemeinrechtliche, vielleicht auch *französischrechtliche Gedanken* hat sich die Zürcher Praxis ein bemerkenswert einfaches rasches und billiges Verfahren geschaffen». Vgl. weiter DIES., Das

Zivilprozessrecht der Schweiz, Band II., 1. Hälfte, Zürich 1931, S. 143, wonach sich in der Vaterfigur der kodifizierten zürcherischen Rechtspflege, FRIEDRICH LUDWIG KELLER, Einflüsse des *französischen Prozessrechts* erkennen lassen: «Er hat auf seinen Reisen die französische und englische Justiz kennen gelernt. Franzosen und Engländer nennt er einmal 'die beiden edelsten Völker unserer Zeit'».

- <sup>16</sup> Vgl. MEYER PAUL, Beiträge zur Geschichte des zürcherischen Zivilprozesses im 19. Jahrhundert [1831 bis 1866], Diss. Zürich 1927, S. 15, ebenfalls zu KELLER: «Nach Abschluss seiner juristischen Studien machte er [KELLER] längere Reisen nach Frankreich und England, die für seine Entwicklung von grossem Einflusse waren».
- <sup>17</sup> FRITZSCHE (Fn. 8), S. 47 ff.
- <sup>18</sup> Dass der Begriff «Audienzrichter» (wohl) nicht aus dem *gemeinen Prozessrecht* stammt, zeigt sich zum einen darin, dass in der gemeinrechtlichen Literatur statt von Audienz von «*Terminen*» die Rede ist («Rechtfertigungs-/Produktions-/Justifikationstermin»; vgl. LINDE J. T. B., Lehrbuch des deutschen gemeinen Zivilprozesses, 7. Aufl. Bonn 1850, S. 441 f.; BAYER HIERONYMUS, Theorie der summarischen Prozesse, 5. Aufl. München 1841, S. 72). – Zum anderen ist überliefert, dass sich FRIEDRICH LUDWIG KELLER gerade mit Bezug auf die audienztypische *Mündlichkeit* deutlich vom gemeinen Prozess abgegrenzt hat, vgl. dazu FRITZSCHE (Fn. 8), S. 49 f.: «Es sind namentlich zwei grundlegende Fragen, in denen er [KELLER] im Gegensatz zu der ihm nächstgelegenen gemeinen Prozesswissenschaft die Tradition des Zürcher Rechts als wertvoll erkannt und neuzeitlich fortgebildet hat. Der gemeine Prozess war ein schriftliches, ganz wesentlich auf Akten sich aufbauendes und geheimes Verfahren. Damit hingen seine in Deutschland erst im Laufe des 19. Jahrhunderts unter Einfluss des *französischen Rechts* überwundenen Mängel zusammen. So wenig wie das römische Recht, ist in Stadt und Landschaft Zürich der gemeine Prozess übernommen worden. Die Landvögte und der Kleine Rat mochten eine noch so anfechtbare Justiz üben: aber bei ihnen verhandelte man mündlich und öffentlich. Darin lag ein Berührungspunkt mit der englischen und *französischen Rechtspflege* und mit den Forderungen der damaligen Prozessreformer. Im Gegensatz zu so vielen andern kantonalen Gesetzgebern hat KELLER dies erkannt und darum nicht versucht, zur Schriftlichkeit überzugehen. Viermal, bei jeder einzelnen Instanz, ist im Organischen Gesetz wiederholt: die Verhandlungen sind *mündlich*. Und im Kolleg führt KELLER aus: «Das System des Zürcher Prozessrechts ist von der grössten Einfachheit. Es ist das System der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in Zivilsachen im Gegensatz zum gemeinen deutschen, geheimen und schriftlichen Prozess»».
- <sup>19</sup> Zu finden in PETITE COLLECTION DALLOZ, 30. éd., Paris 1933.
- <sup>20</sup> BAUR (Fn. 13), S. 8 f.
- <sup>21</sup> Zur herausragenden Stellung des Châtelet de Paris innerhalb der königlichen Gerichtsbarkeit vgl. weiterführend ROYER J.-P., Histoire de la justice en France, 2. Aufl. Paris 1996, S. 42 und dort Fn. 1.
- <sup>22</sup> Vgl.: ENCYCLOPÉDIE JURIDIQUE DALLOZ, Répertoire de procédure civile, Tome IV, Paris 1997 (Stichwort : Référé civil) : «Le référé semble trouver son origine dans un édit de 1685 et dans la jurisprudence du Châtelet de Paris qui répondait déjà au besoin d'une procédure accélérée en cas d'urgence»; GLASSON E., Précis théorique et pratique de procédure civile, Tome I, Paris 1908, S. 471: «(...) le Code de procédure a emprunté aux anciens usages du lieutenant civil du prévôt de Paris, confirmés en dernier lieu par un édit du janvier 1685, une pratique aujourd'hui connue sous le nom de procédure des référés.»
- <sup>23</sup> Demnach hatte der damalige Audienz-Begriff (noch) zu Recht einen *königlichen Anstrich*!
- <sup>24</sup> Das Édit ist im Volltext zu finden in: Recueil Général des Anciennes Lois Françaises, Tome XIX, 1672-1686, Paris (ohne Angabe des Publikationsjahres), S. 472-480.
- <sup>25</sup> Vgl. etwa KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Aufl. Berlin 2002: «Audienz = neufranz. audience».

- <sup>26</sup> Zur lateinischen Abstammung vgl. statt vieler DUDEN Band 7, Herkunftswörterbuch, 3. Aufl. Mannheim 2001: «Das seit dem frühen 15. Jh. in der Hof- und Regierungssprache übliche Fremdwort, das auf lat. *audientia* zurückgeht, entwickelte seine spezielle Bedeutung aus Wendungen wie «*audientiam* bitten bzw. geben».
- <sup>27</sup> PONS, Wörterbuch für Schule und Studium, Latein-Deutsch, 3. Aufl. Stuttgart 2003.
- <sup>28</sup> Im Ergebnis wäre es deshalb nicht nur verwirrt, sondern historisch betrachtet auch unzutreffend, bei anderen Einzelrichtern, etwa dem Einzelrichter im summarischen Verfahren für *nichtstreitige Rechtsachen* (sachlich zuständig z.B. für Gesuche betreffend Hinterlegung, § 219 Ziff. 1 ZPO), ebenfalls vom Audienzrichter zu sprechen. Das hierfür zuständige Einzelrichteramt am BGZ nennt sich denn auch nicht «Audienzrichteramt», sondern korrekt «Einzelrichteramt im summarischen Verfahren».
- <sup>29</sup> Vgl. anschaulich zu dieser Thematik den Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 1995 (Kass.-Nr. 95/166), mit welchem einem Ablehnungsbegehren gegen einen Audienzrichter aufgrund erweckten Anscheins von Befangenheit stattgegeben wurde.
- <sup>30</sup> Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger für die Erteilung der (definitiven oder provisorischen) Rechtsöffnung jedenfalls eine als Rechtsöffnungstitel zu qualifizierende *Urkunde* ins Recht zu legen hat (Art. 80 SchKG: vollstreckbares gerichtliches Urteil o.ä.; Art. 82 SchKG: durch öffentliche Urkunde festgestellte oder unterschriftliche Schuldanerkennung). Mündliches Vorbringen allein reicht im Rechtsöffnungsverfahren nicht aus.
- <sup>31</sup> Vgl. SchKG-STAEHELIN, Art. 82 N 99.
- <sup>32</sup> Vgl. ZR 103 Nr. 78, S. 308 mit weit. Verw.
- <sup>33</sup> BAUR (Fn. 13), S. 33.

---

**Erschienen in** «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/1

**Zitiervorschlag** Jean-Marc Schaller, Der «Audienzrichter» – Herkunft und Bedeutung einer speziellen zürcherischen Richterbezeichnung, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/1

<sup>jsc</sup> Dr. iur. Jean-Marc Schaller ist juristischer Sekretär im Audienzrichteramt des Bezirksgerichts Zürich. Den Audienzrichtern sowie dem Gerichtsschreiber des Audienzrichteramtes sei für die kritische Lektüre und die wertvollen Hinweise gedankt. Die vorliegend vertretene Auffassung entspricht ausschliesslich derjenigen des Autors.

[back \(2006/1\)](#) ◀

